



GEMEINDE WALTENSCHWIL

Strasse _____ Nr. _____ Baugesuch-Nr. _____

Baugesuch

Eingang: _____
Publikation: _____
Einsprachefrist bis: _____
Genehmigt vom Gem.-Rat: _____

Bauherr: (Adresse) _____ Tel. Nr.: _____

Grundeigentümer: (Adresse) _____ Tel. Nr.: _____

Projektverfasser: (Adresse) _____ Tel. Nr.: _____

Bauobjekt: _____

Baustelle: (Strasse, Haus-Nr.) _____

Grundstück-Nr.: _____ **Assek.-Nr.:** _____

Beschreibung der Baute

Anzahl der Geschosse, inkl. Erd- und Dachgeschoss: _____ Anzahl der Wohnungen: _____

Benützungsort _____	Wohnung à _____ Zimmer	_____ Einzelzimmer
	Wohnung à _____ Zimmer	_____ Läden
	Wohnung à _____ Zimmer	_____ Büros
	Wohnung à _____ Zimmer	_____ Arbeitsräume
	Wohnung à _____ Zimmer	_____ Lagerräume
	Wohnung à _____ Zimmer	_____ Garagen
	Wohnung à _____ Zimmer	_____ Abstellplätze
	Wohnung à _____ Zimmer	_____ Kinderspielplätze

Zweckbestimmung der Arbeitsräume: _____
Lagerräume: _____

Bauart: Massivbau – Leichtbau – Holzbau – Definitive oder prov. Bauten (zutreffendes unterstreichen) _____

Farbliche Gestaltung: Fassaden _____ Dach _____

Ausnützungsziffer $\left\{ \begin{array}{l} \text{anrechenbare Bruttogeschossfläche} \\ \text{anrechenbare Landfläche:} \end{array} \right\}$ _____ = _____

Approximative Baukosten: Umbauter Raum _____ m³ (nach SIA-Norm) à Fr. _____ = Fr. _____
Umgebungsarbeiten inkl. Einfriedung ca. Fr. _____

Das Baugespann muss bei der Einreichung des Baugesuches erstellt sein.

Weitere Bemerkungen: _____

Der Bauherr: _____ **Der Grundeigentümer:** _____ **Der Projektverfasser:** _____

- Beilagen:**
- _____
 - _____
 - _____
 - _____
 - Grundbuchauszug

Richtlinien für die Einreichung von Baugesuchen

1. Wer ein neues Gebäude errichten oder ein bestehendes in seiner äusseren oder inneren Gestalt verändern will, ist verpflichtet, dem Gemeinderat die Pläne über das projektierte Bauvorhaben einzureichen.

Einer Baubewilligung bedürfen auch Kleinbauten wie Gartenhäuser, Schopfbauten, Überdachungen, Baracken, auch dann, wenn diese nicht für die Dauer bestimmt sind und allenfalls vom Eigentümer selbst erstellt werden.

2. Die vorzulegenden Pläne sind:
 - a) Situationspläne unter Verwendung einer **vom Geometer bezogenen Katasterplankopie**; (für Kleinbauten genügen gültige Situationspläne ohne Geometervermerk)
 - b) Grundrisse aller Stockwerke 1:100 oder 1:50; Kellergrundriss mit eingezeichneten dimensionierten Leitungen, Längensprofil bis zum Anschluss an die Gemeindekanalisation;
 - c) sämtliche Aussenansichten 1:100 oder 1:50;
 - d) Quer- und Längsschnitte 1:100 oder 1:50;
 - e) Längsschnitte durch Garagenausfahrten (vom Garagentor bis Strassengrenze);
 - f) Hochwasserschutznachweis gemäss Gefahrenschutzplan (Hochwasserschutz);
 - g) bei kleineren Bauobjekten sind auch Zeichnungen 1:20 zulässig.

Aus den Plänen sollen die Zweckbestimmung und die Dimensionierung der Räume, die Treppenbreiten, die Art der Feuerungsanlagen sowie die Konstruktionsart des Gebäudes ersichtlich sein. Boden- und Fensterflächenmasse sind im Grundriss einzutragen.

In Fassaden und Schnitten sind die bestehenden und neuen Terrainhöhen anzugeben.

Die Abstände des projektierten Gebäudes oder Gebäudeteils von den Grenzen und von den Nachbargebäuden sind im Situationsplan in Masszahlen einzutragen.

Bei Gebäuden, die zu Betreibung eines Gewerbes bestimmt sind, sind über die Art des Betriebes genaue Angaben zu machen.

3. Sämtliche Pläne und der Baugesuchumschlag sind vom Bauherrn, vom Verfasser und vom Grundeigentümer unterzeichnet 2-fach, die Pläne im Normalformat (21 x 29,7) gefaltet, einzureichen.

Für Projekte, die neben der Genehmigung durch die örtliche Baubehörde auch derjenigen des Departementes Bau, Verkehr und Umwelt des Kantons Aargau bedürfen (bei Bauten an Kantonsstrassen etc.), sind gemäss kantonalem Gesuchsformular zusätzliche Baupläne und der Situationsplan in **vierfacher** Ausführung einzureichen.

4. Bei Umbauten oder bei Abänderung bereits genehmigter Pläne sind die Planvorlagen wie folgt mit Farbe anzulegen:
 - a) Bestehende Bauteile: grau
 - b) Abzubrechende Bauteile: gelb
 - c) neue Bauteile: Beton grün oder blau, Mauerwerk rot, Holz braun
5. Die erforderlichen Pläne für die Luftschutzräume mit der Offerte und dem Projekt für die künstliche Belüftungsanlage sind zur Genehmigung einzureichen.
6. Der Bauherr hat im Baubewilligungsverfahren auf geeignete Weise den Nachweis zu erbringen, dass sein Bauvorhaben den Anforderungen der gültigen Wärmeschutzverordnung entspricht.

Ohne diese Unterlagen kann das Baugesuch nicht bewilligt werden.

7. Für Gewerbe- und Fabrikbauten ist die Genehmigung durch das Kantonale Industrie- und Gewerbeamt beizubringen.
8. Für häusliche Abwasser, Garagen und deren Vorplätze gilt das Kanalisationsreglement der Gemeinde. Die Reinigungsanlagen für Industrieabwasser sind nach den Angaben des Kantonalen Gewässerschutzamtes zu erstellen
9. Für Ölf Feuerungen, Behälter von Benzin, Petrol, Rohöl usw., sind Projektpläne und Beschrieb im Doppel einzureichen. Sie unterliegen der Genehmigung durch das Aargauische Versicherungsamt
10. Leitungsanschlüsse für Elektrizität, Kanalisation, Wasser und Telefon sind vor Baubeginn festzulegen und in den Situationsplänen einzuzeichnen.

Nach Bauvollendung sind genaue Leitungspläne mit Massangaben abzuliefern.

Bei Nichtbeachtung dieser Vorschriften gehen alle daraus entstehenden Mehrkosten zu Lasten des Bauherrn.

Das Baugesuch umfasst folgende Bestandteile:

Beilagen:

(Inhalt pro Baugesuchumschlag)

- 1 Situationsplan (amtl. Katasterkopie mit Unterschrift des Bez.-Geometers).
- 1 Satz Baupläne (mind. Mass-Stab 1:100).
- 1 Detaillierte Berechnung der Ausnützungsziffer.
- 1 Detaillierte Beschreibung der Kanalisationsanlage

Weitere Beilagen:

Gesuch für Tank- und Oelfeuerungsanlage (spez. Formular und Detailpläne im Doppel, sowie Situationsplan 1:500).

Je eine Katasterplan-Kopie für die Leitungsanschlüsse: Elektrizität, Telefon, Wasser und Kanalisation

Bei der Gesuchseinreichung an das Departement Bau, Verkehr und Umwelt des Kantons Aargau sind die Beilagen gemäss separatem Gesuchsformular einzureichen.

Bei gewerblichen und industriellen Bauten sind die notwendigen Pläne z. Hd. des Kant. Industrie- und Gewerbeamtes beizulegen.

Luftschutzeingabe

Detaillierte Angaben betr. die Gebäudeisolation (Boden, Wände und Dach). (§ 62 BO)